



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag Nr. 9 zu den Weisungen betr. die Rückverteilung der CO₂ Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)

Gültig ab 1. Januar 2019

318.106.069 d WRC

11.18

Vorwort zum Nachtrag Nr. 9, gültig ab 1. Januar 2019

Auf den 1.1.2018 wurde das Datum für die Rückverteilung durch die Ausgleichskassen in der CO₂-Verordnung vom 30. Juni auf den 30. September verschoben (Rz 4002, 4011). Eine Anpassung des Datums für die Meldung bei Kassenwechsel in der Rz 4015 erfolgte nicht und wird nun nachgeholt. Das Datum wird auf 31. Juli geändert.

Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/19 versehen.

4.6 Mutationen – Besondere Bestimmungen

4015 Die abtretende Ausgleichskasse meldet der neuen Ausgleichskasse die massgebende Lohnsumme. Diese Angabe dient der Festsetzung der vollen Höhe der CO₂-Rückverteilung (Rz 4016). Die Meldungen haben jeweils bis spätestens am 31. Juli zu erfolgen und sollten, wenn möglich, dokumentiert werden.